

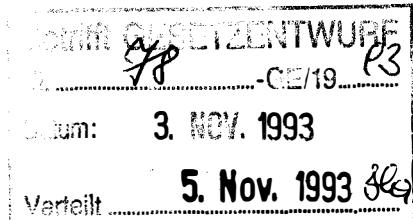
1 von 2  
 12/50 - 350/ME  
 Himmelpfortgasse 4 - 8  
 Postfach 2  
 A - 1015 Wien  
 DVR: 0441473  
 Telefon 51 433 Kl. 1923 / 1295  
 Sachbearbeiter: Mag.Denk-Dekitsch

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE**  
**PRÄSIDIUM**

Zl. 83 0201/14 - Pr.3/93

Wien, 25. Oktober 1993

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Abteilung II/A/1



Betreff: EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz

*Zl. 1110827*

Bezugnehmend auf die Note des Bundeskanzleramtes, Zl. 921.372/12-II/A/1/b/93, vom 28. September 1993, betreffend EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz, beeckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die im gegenständlichen Anpassungsgesetz angewendete formelle Derogation zum Zwecke der Rechtsklarheit bei Inkrafttreten des EWR-Vertrages bzw. bei einer weitergehenden europäischen Integration begrüßt; inhaltlich sind allerdings folgende Überlegungen zum gegenständlichen Entwurf anzustellen:

1. Nach dem vorliegenden Entwurf soll es künftig auch Angehörigen eines EWR-Staates - wenn diese der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind - möglich sein, ein Bundesdienstverhältnis einzugehen, soferne der zu vollziehende Aufgabenbereich gemäß dem nunmehr vorgesehenen § 42a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nicht Inländern vorbehalten ist.

Da diese Regelung zumindest für das Umweltbundesamt als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie Bedeutung haben wird, muß darauf hingewiesen werden, daß die gegenständliche Norm durch die fast ausschließliche Verwendung sog. unbestimmter Gesetzesbegriffe gekennzeichnet ist und einen hohen Abstraktionsgrad aufweist, was zu einer Rechtsunsicherheit führen könnte:

Es ist davon auszugehen, daß im Einzelfall für einen bestimmten Arbeitsplatz hinsichtlich des Vorliegens der in § 42a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 angeführten Kriterien in die eine oder andere Richtung zu argumentieren sein wird; auch die Erläuterungen geben hier nur beschränkt Auskunft. Dies wird vor allem zur Folge haben, daß in unterschiedlichen Ressorts unterschiedliche Handhabungen Platz greifen werden und damit eine nicht unbedeutende Rechtsunsicherheit entsteht.

- 2 -

2. Soweit der Entwurf die Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3jährige Berufsausbildung abschließen, betrifft, muß festgehalten werden, daß diese Regelung von den Dienstbehörden nicht akzeptiert werden kann. Zunächst einmal ist unklar, für welche Diplome § 235a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der vorgesehenen Fassung Anwendung finden soll. § 235a verweist zwar in Absatz 3 auf Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988. Aus dieser Norm geht jedoch bloß hervor, daß § 235a für Diplome gelten soll, aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens 3jähriges Studium an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert hat. Eine abschließende Definition des Hochschulbereiches besteht nicht.

Weiters muß vom Leiter der Zentralleitung beurteilt werden, ob der Diplominhaber zum Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt ist und ob dieses Verwendungsbild "im wesentlichen" der vorgesehenen Verwendung des Aufnahmestaates entspricht. Allfällig sollen noch weitere Zusatzerfordernisse festgesetzt werden.

Abgesehen davon, daß mit der Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen (vgl. z.B. § 235a Abs.2 "im wesentlichen") eine bedeutende Rechtsunsicherheit entsteht, ist es für die Zentralstellen kaum möglich, für den nichtgeschützten Bereich aufgrund von ausländischen Diplomen die besonderen Ernennungserfordernisse im Einzelfall festzustellen. Zur zufriedenstellenden Erfüllung dieser Aufgabenstellung wird man daher zumindest auf die Erfahrungen und die Fachkenntnis der für die Nostrifizierung zuständigen Stellen zurückgreifen müssen.

Um diese Hilfestellung fristgerecht zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, § 235a Abs.4 dahingehend zu ergänzen, daß mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bei Vollziehung der gegenständlichen Bestimmung zwingend das Einvernehmen herzustellen ist. Die auf Seite 20 der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf vorgesehene informelle Hilfestellung kann nicht ausreichen, um die Zusammenarbeit mit den mit umfangreichen Erfahrungen ausgestatteten Stellen sicherzustellen.

3. Abschließend darf bemerkt werden, daß die vorgesehene Änderung (vgl. Bezahlungsreform etc.) auch mit einem erheblichen Mehraufwand für die Dienstbehörden verbunden ist.

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Hinterleitner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

